

Geschäftsordnung des Standardisierungsausschusses bei der Deutschen Nationalbibliothek

in der verabschiedeten Fassung vom 12. Juni 2001, geändert am 4. Juni 2003, geändert am 25. November 2008, geändert am 11. Januar 2016, geändert am 6. Dezember 2016, geändert am 12. Dezember 2019; geändert am 2. Dezember 2021; geändert am 3. Juni 2022

Präambel

Der Standardisierungsausschuss wurde am 17. November 2000 auf der Grundlage der Empfehlung der Ad-hoc-AG "Zukunft des Deutschen Bibliotheksinstituts" der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 6. April 1998 und der Vereinbarung mit der bisher für Regelwerksfragen zuständigen Konferenz für Regelwerksfragen gegründet, um "die Normierung im Bereich der bibliothekarischen Regelwerke" als wichtige unverzichtbare überregionale Serviceaufgabe des Deutschen Bibliotheksinstituts weiterhin zentral wahrzunehmen und an die Deutsche Nationalbibliothek überzuleiten.

Der Standardisierungsausschuss ist ein kooperativer Zusammenschluss von Organisationen und Institutionen der Kultur und Wissenschaft der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs und der Schweiz (DACH-Raum) mit der Zielsetzung, den Einsatz einheitlicher Standards für die Erschließung, Schnittstellen und Formate in Bibliotheken sicher zu stellen und die spartenübergreifende Harmonisierung der Erschließung und Datenvernetzung zu fördern.

§ 1 Aufgaben

(1) Der Standardisierungsausschuss ist das überregionale Koordinierungsgremium für die genannten Bereiche der Standardisierung und hat folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- | Festlegung des strategischen Rahmens und der grundlegenden Ausrichtung der Standardisierungsarbeit
- | Behandlung von Grundsatzfragen der bibliothekarischen Standardisierungsarbeit
- | Verfolgen der Entwicklung der Standardbildung in anderen Kulturerbebereichen
- | Entscheidung über die für die Standardisierungsarbeit erforderliche Organisationsstruktur
- | Beauftragung von Arbeitsgruppen für die Arbeit der Teilbereiche gemäß § 8
- | Kontrolle der Arbeitsergebnisse.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben erarbeitet der Standardisierungsausschuss als fachliches Beschlussorgan Richtlinien und gibt sie als Empfehlungen an die jeweils verantwortlichen Organe und Einrichtungen, deren Umsetzung diesen obliegt.

(3) Er ist zudem das zuständige Steuerungsgremium der GND-Kooperative, deren Aufgaben in der Kooperationsvereinbarung zur Gemeinsamen Normdatei festgelegt sind.

§ 2 Mitgliedsorganisationen

(1) Die Mitglieder des Standardisierungsausschusses sind die in Anhang A aufgeführten Organisationen und Institutionen.

(2) Jede Mitgliedsorganisation entsendet als Vertretung eine Person, möglichst auf Leitungsebene, aus der eigenen Organisation. Die Vertretung einer Mitgliedsorganisation kann nicht gleichzeitig eine andere Mitgliedsorganisation vertreten.

(3) Ist die Vertretung einer Mitgliedsorganisation verhindert, kann sie durch eine andere Person aus der gleichen Mitgliedsorganisation vertreten werden.

§ 3 Beratende Mitgliedsorganisationen

Im Standardisierungsausschuss sollen unter anderem Interessengruppen zur Vertretung von Netzwerken und zur Beratung der Mitglieder als Mitgliedsorganisationen ohne Stimmrecht vertreten sein. Diese werden in Anhang B aufgeführt. Sie sind zum Vorschlag von Tagesordnungspunkten und zum Einbringen von Vorlagen berechtigt.

§ 4 Gäste

In Abstimmung mit der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Standardisierungsausschusses können Personen oder Organisationen als Gäste zu Sitzungen zur Behandlung von Einzelfragen eingeladen werden.

§ 5 Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen

Über die Aufnahme neuer Mitgliedsorganisationen und beratender Mitgliedsorganisationen entscheiden die Mitgliedsorganisationen des Standardisierungsausschusses mit einfacher Mehrheit (§ 13). Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der neuen Mitgliedsorganisation oder beratenden Mitgliedsorganisation über die Arbeitsstelle für Standardisierung und wird durch Anpassung der Geschäftsordnung vollzogen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur schriftlich gegenüber der Arbeitsstelle für Standardisierung erklärt werden.

§ 7 Vorsitz

(1) Die Amtszeit der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(2) Die anwesenden Vertretungen der Mitgliedsorganisationen des Standardisierungsausschusses wählen in der ersten Sitzung einer Amtsperiode aus ihrer Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden für die Dauer einer Amtsperiode mit einfacher Mehrheit (§ 13). Auf Wunsch der Mitgliedsorganisationen wird in geheimer Wahl abgestimmt.

(3) Eine akut auftretende Abwesenheitsvertretung wird von der Deutschen Nationalbibliothek wahrgenommen.

(4) Scheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist für den Rest der Amtsperiode in der nächstfolgenden Sitzung eine neue Vorsitzende bzw. ein neuer Vorsitzender zu wählen.

§ 8 Arbeitsstelle für Standardisierung

(1) Die Arbeitsstelle für Standardisierung ist eine Organisationseinheit der Deutschen Nationalbibliothek.

(2) Die Arbeitsstelle für Standardisierung ist für die Geschäftsführung des Standardisierungsausschusses verantwortlich.

Die Aufgaben der Arbeitsstelle umfassen:

- | Geschäftsführung, Organisation und Koordination der Arbeit der Teilbereiche gemäß § 9
- | Umsetzung der Richtlinien des Standardisierungsausschusses in die Arbeit der Teilbereiche
- | Wahrnehmung der Interessen der Standardisierungsarbeit in Gremien auf nationaler und internationaler Ebene einschließlich der Öffentlichkeitsarbeit

(3) Die Arbeitsstelle berichtet dem Standardisierungsausschuss regelmäßig über ihre Arbeit.

§ 9 Arbeitsstellen der Teilbereiche

(1) Die detaillierte Facharbeit erfolgt in den Arbeitsstellen der Teilbereiche. Die Arbeitsstellen der Teilbereiche sind Organisationseinheiten der Deutschen Nationalbibliothek. Derzeit sind folgende Teilbereiche eingerichtet:

- | Arbeitsstelle Regelwerke
- | Arbeitsstelle Normdateien
- | Arbeitsstelle Datenformate

(2) Die Arbeitsstellen der Teilbereiche nehmen folgende Aufgaben wahr:

- | Beobachtung des jeweiligen Gesamtbereichs, Initiierung und Durchführung von Untersuchungen
- | Ausarbeitung von Arbeitsvorschlägen und –konzepten sowie von Entwürfen für Standards für neue oder erweiterte Anwendungen als auch die Weiterentwicklung der Standards bis zur Endfassung
- | Initiierung und Koordination der Diskussion und Beschlussfassung von Entwürfen zu Standards bei den Anwendern und in der Fachöffentlichkeit
- | Vorsitz der Fachgruppen des jeweiligen Teilbereichs
- | Geschäftsführung und Organisation der Fachgruppen des jeweiligen Teilbereichs
- | Anwenderberatung

| Pflege und Publikation von Regelwerken und anderen Veröffentlichungen zur Standardisierung

(3) Die Arbeitsstellen der Teilbereiche werden durch eine oder mehrere Fachgruppen unterstützt. Näheres regelt als Anhang zu dieser Geschäftsordnung die Geschäftsordnung der Fachgruppen.

(4) Die jeweilige Arbeitsstelle setzt die Entscheidungen der ihr zugeordneten Fachgruppen um. In Grundsatzfragen und in Fragen, in denen kein Einvernehmen erzielt werden konnte, entscheidet der Standardisierungsausschuss.

§ 10 Finanzierung

(1) Die Deutsche Nationalbibliothek stellt im Rahmen ihres Haushalts Sachmittel für die laufende Arbeit des Standardisierungsausschusses, der Arbeitsstellen und der Fachgruppen zur Verfügung. Die Bereitstellung von Sachmitteln erfolgt auf Antrag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Standardisierungsausschusses; die Entscheidung trifft die Generaldirektorin bzw. der Generaldirektor der Deutschen Nationalbibliothek. Auftraggeber für vom Standardisierungsausschuss beschlossene Maßnahmen (z. B. Untersuchungen, Honoraraufträge), deren Kosten die Deutsche Nationalbibliothek übernimmt, ist die Deutsche Nationalbibliothek.

(2) Alle Kosten für den eigenen personellen Aufwand und die Reisen, die im Rahmen der Teilnahme an den Sitzungen entstehen, tragen die jeweiligen Mitgliedsorganisationen bzw. Gäste selbst.

§ 11 Einberufung von Sitzungen

(1) Der Standardisierungsausschuss tritt in der Regel zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Sitzungen sind auch einzuberufen, wenn dies mindestens von einem Drittel der Mitgliedsorganisationen des Ausschusses beantragt wird.

(2) Die Einladungen zu Sitzungen des Standardisierungsausschusses erfolgen im Auftrag der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden des Standardisierungsausschusses unter Übermittlung der vorgesehenen Tagesordnung und der erforderlichen Unterlagen mit einer Frist von drei Wochen durch die Geschäftsstelle.

(3) Die erste Sitzung einer neuen Amtsperiode wird von der bzw. von dem bisher amtierenden Vorsitzenden einberufen und bis zur Wahl einer neuen bzw. eines neuen Vorsitzenden geleitet.

§ 12 Sitzungsvorbereitung

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Standardisierungsausschusses legt den Sitzungstermin fest. Sie bzw. er besorgt im Benehmen mit der Arbeitsstelle für Standardisierung die Einbringung der Vorlagen und bestimmt die Tagesordnung.

(2) Vorschläge für Tagesordnungspunkte sollen bei bekanntem Sitzungstermin spätestens sechs Wochen vor der Sitzung bei der Arbeitsstelle eingehen. In besonders dringlichen und begründeten Fällen kann der Standardisierungsausschuss zu Beginn der Sitzung die Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte mit einfacher Mehrheit beschließen.

(3) Zum Vorschlag von Tagesordnungspunkten und zur Einbringung von Vorlagen ist außer den Mitgliedsorganisationen des Standardisierungsausschusses die Leitung der Arbeitsstelle für Standardisierung berechtigt.

§ 13 Beschlussfassung

(1) Der Standardisierungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitgliedsorganisationen bei den Sitzungen vertreten ist. Ein Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht gezählt. Jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Eine Stimmübertragung an eine andere Mitgliedsorganisation ist nicht möglich. Beratende Mitgliedsorganisationen und Gäste sind nicht stimmberechtigt.

(2) Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Die Umlaufzeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Nichtäußerung innerhalb der gesetzten Frist gilt als Zustimmung. Das Ergebnis ist den Mitgliedsorganisationen unverzüglich mitzuteilen und in das Protokoll der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 14 Protokoll

(1) Das Protokoll wird von der Arbeitsstelle für Standardisierung geführt. Bei Beschlüssen sind abweichende Stellungnahmen als Protokollnotiz festzuhalten, wenn dies ausdrücklich gewünscht wird. Dem Protokoll ist eine Anwesenheitsliste beizufügen.

(2) Das von der bzw. dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer gezeichnete Protokoll soll den Mitgliedsorganisationen des Standardisierungsausschusses innerhalb von einem Monat zugeleitet werden.

Gehen innerhalb von vier Wochen nach Versand des Protokolls keine Anträge auf Berichtigung des Protokolls bei der Arbeitsstelle für Standardisierung ein, gilt das Protokoll als genehmigt. Über Änderungsanträge entscheidet der Standardisierungsausschuss zu Beginn der jeweils nächsten Sitzung.

(3) Protokolle sind bis zu ihrer Genehmigung als vorläufig zu betrachten. Eine vorläufige Fassung des Protokolls wird, ggf. mit Kennzeichnung der eingearbeiteten Änderungsvorschläge, auf der Website der Deutschen Nationalbibliothek veröffentlicht. Protokolle der Fachgruppen werden in gleicher Weise behandelt. Über die Arbeitsergebnisse berichtet die Geschäftsstelle in Abstimmung mit dem Standardisierungsausschuss in geeigneter Form. Die Mitgliedsorganisationen des Standardisierungsausschusses erhalten die Protokolle der Fachgruppen zur Kenntnisnahme.

§ 15 Antragsverfahren

(1) Anträge können von Personen bzw. Institutionen gestellt werden.

(2) Anträge sind an die Arbeitsstelle für Standardisierung zu richten. Die Arbeitsstelle entscheidet, ob ein Antrag weiter behandelt werden soll. Bei positiver Entscheidung leitet die Arbeitsstelle die Anträge an die zuständige Fachgruppe weiter. Der Standardisierungsausschuss erhält die Anträge zur Kenntnisnahme. Bei negativer Entscheidung legt die Arbeitsstelle dem Standardisierungsausschuss die Anträge vor.

(3) Der Standardisierungsausschuss entscheidet über das weitere Vorgehen.

§ 16 Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung tritt am Tage ihrer Verabschiedung gemäß § 13 in Kraft; Änderungen und Ergänzungen sind nach dem gleichen Verfahren möglich.

Liste der Mitgliedsorganisationen des Standardisierungsausschusses

- | Deutsche Nationalbibliothek
- | Bayerische Staatsbibliothek
- | Staatsbibliothek zu Berlin
- | BibliotheksVerbund Bayern
- | Gemeinsamer Bibliotheksverbund der Länder Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen und der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
- | Hessisches Bibliotheksinformationssystem
- | Hochschulbibliothekszentrum des Landes Nordrhein-Westfalen
- | Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder
- | Kooperativer Bibliotheksverbund Berlin-Brandenburg
- | Südwestdeutscher Bibliotheksverbund
- | Österreichischer Bibliothekenverbund als Bibliothekarische Vertretung Österreichs
- | Schweizerische Nationalbibliothek
- | Swiss Library Service Platform
- | Vertretung der Öffentlichen Bibliotheken benannt durch den Deutschen Bibliotheksverband e.V.
- | ekz.bibliotheksservice GmbH
- | GND-Agentur LEO-BW-Regional vertreten durch das Bibliotheksservice-Zentrum Baden-Württemberg und das Landesarchiv Baden-Württemberg
- | GND-Agentur Bauwerke vertreten durch das Deutsche Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg, Philipps-Universität Marburg
- | Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich der öffentlichen Bibliotheken
- | Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland für den Bereich der wissenschaftlichen Bibliotheken

Liste der beratenden Mitgliedsorganisationen des Standardisierungsausschusses

- | Deutscher Bibliotheksverband e.V., Sektion 1
- | Deutscher Bibliotheksverband e.V., Sektion 2
- | Deutscher Bibliotheksverband e.V., Sektion 3A
- | Deutscher Bibliotheksverband e.V., Sektion 3B